
Lohntarifvertrag 2009 bis 2011
für das Maler- und Lackiererhandwerk in Nordrhein-Westfalen
vom 10. August 2009

Zwischen dem

**Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein,
Kalscheurer Weg 12, 50969 Köln**

und dem

**Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen,
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46, 44135 Dortmund**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Es gilt der betriebliche Geltungsbereich des jeweils gültigen Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt/ Main und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Frankfurt/ Main.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Alle Arbeitnehmer in Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und die eine nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter (Sozialgesetzbuch 6. Buch, SGB VI) in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ausgenommen Auszubildende.

§ 2

Löhne

Zum 01. Oktober 2009 wird der Ecklohn um 2,3 % erhöht.

Der tarifliche Ecklohn beträgt somit:

ab 1. Oktober 2009	100 %	13,99 €
--------------------	-------	---------

§ 3

Lohntabelle

ab
01.10.2009

a) Lohn des Gesellen nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit als Geselle im Maler- und Lackiererhandwerk (Ecklohn)	100 %	13,99 €
b) Lohn nach einjähriger tatsächlicher Tätigkeit als Geselle	95 %	13,29 €
c) Lohn des Gesellen im ersten Gesellenjahr	90 %	12,59 €
d) Lohn des Vorarbeiters	115 %	16,09 €

e) Lohn des Arbeitnehmers ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk

im ersten und zweiten Jahr der Gewerbezugehörigkeit

9,50 €

**ab
01.07.2011**

9,75 €

**ab
01.10.2009**

Für alle Arbeitnehmer dieser Gruppe, soweit nicht eine Rechtsverordnung zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk rechtsgültig einen höheren Lohn festsetzt, sowie für Fahrzeuglackierer und Metalllackierer, die in stationären Betrieben tätig sind, für jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, gewerbliches Reinigungspersonal und anderes gewerbsfremdes Hilfspersonal, das ausschließlich in Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebs tätig ist:

60 %

8,39 €

im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit

70 %

9,79 €

ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit

80 %

11,19 €

ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit

85 %

11,89 €

Lohnregelung für Korrosionsschutzbetriebe ab 1. Oktober 2009

(gemäß § 5 des Ergänzungstarifvertrages Korrosionsschutzarbeiten vom 25.5.1987)

a) Arbeitsstellenleiter, das sind Vorarbeiter, die auf Baustellen mindestens 15 Arbeitnehmer beaufsichti- gen (Berufsgruppe I)	120 %	16,79 €
b) Vorarbeiter (Berufsgruppe II)	115 %	16,09 €
c) Arbeitnehmer mit abgeschlossener fach- bezogener Berufsausbildung (Lehre), z. B. Schlosser, Elektriker, Kfz-Mechaniker, (Maschinisten); Kraftfahrer mit Führer- schein II und dreijähriger Praxis in dieser Klasse; Arbeitnehmer der Berufsgruppe IV, soweit sie ausschließlich mit Gerüstbau beschäftigt werden (Berufsgruppe III)	105 %	14,69 €
d) Maler- und Lackierergesellen; Bauten- und Eisenschutzwerker, das sind Arbeitnehmer, die nach einjähri- ger Einarbeitung alle typischen Korrosions- schutzarbeiten ausführen, wie z. B. Sand- strahl-, Flammentrostungs-, alle vorkom- menden Anstrich- und Beschichtungsarbei- ten, Farbspritzen, Metallspritzen; gleichge- stellt sind Maschinisten, soweit sie nicht zur Berufsgruppe III gehören (Berufsgruppe IV)	100 %	13,99 €
e) Bauten- und Eisenschutzwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach insgesamt dreimonatiger Einarbeitung mit Korrosions- schutzarbeiten mittleren Schwierigkeits- grades beschäftigt werden (Berufsgruppe V)	93 %	13,01 €
f) Helfer; das sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden (Berufsgruppe VI)	90 %	12,59 €

§ 4

Einstiegs- und Mindestlöhne

1. Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung), die nachfolgenden Einstiegsgehälter, wenn sie
 - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - b) als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

2. Die Einstiegsgehälter betragen mit Wirkung **ab 01.09.2009**

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
9,50 €	11,25 €

3. Die Einstiegsgehälter betragen mit Wirkung **ab 01.09.2010:**

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
9,50 €	11,50 €

4. Die Einstiegsgehälter betragen mit Wirkung **ab 01.07.2011:**

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
9,75 €	11,75 €

5. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß den Lohntabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Gehälter nach Nr. 2 bis Nr. 4 zugleich Mindestgehälter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) für ungelernte Arbeitnehmer bzw. für gelernte Arbeitnehmer (Gesellen).

Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

Ungelernte Arbeitnehmer arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder
- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 2 ausüben.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Lohntarifvertrag tritt ab 01. September 2009 in Kraft. § 4 jedoch erst mit Beginn der Allgemeinverbindlichkeit bzw. mit dem Erlass einer Rechtsverordnung des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV-Mindestlohn) vom 10. August 2009, nach welcher die Rechtsnormen des TV-Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden.

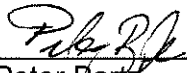
§ 6

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Der Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals – ausgenommen § 4 - zum 30. Juni 2011 - gekündigt werden.

§ 4 ist erstmals zum 29. Februar 2012 mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

Dortmund, Köln, den 10. August 2009


Peter Bartz

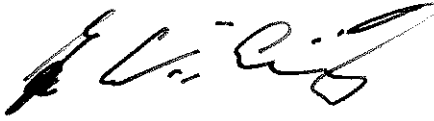

Guido Gormanns


**Maler- und Lackiererinnungs-
verband Nordrhein,
Kalscheurer Weg 12, 50969 Köln**


Paul Laukötter


Peter Schuchart

**Maler- und Lackiererinnungs-
verband Westfalen,
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46,
44135 Dortmund**


Klaus Wiese


Dietmar Schäfers

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt am Main**

